

AUSGABE 4/2008

Diese Ausgabe der *STEUERBERATER KÖLN STEUERTIPPS* weist gleich zu Anfang auf ein beachtenswertes Urteil des BFH zum Thema der steuerlichen Liebhaberei hin.

Alle Informationen beruhen auf sorgfältiger Recherche, die Hinweise stellen unsere eigene Rechtsauffassung dar. Dies kann die individuelle Beratung durch den Steuerberater/Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht natürlich nicht ersetzen.

I. Einkommensteuer: Liebhaberei bei neu gegründetem Betrieb

Gesetzlich nicht geregelt aber dennoch ein Dauerbrenner in der Steuerberaterkanzlei ist das Thema der Liebhaberei. Dieses Konstrukt wurde durch die Rechtsprechung der Finanzgerichte und des BFH geschaffen und sorgt für regelmäßige Streitigkeiten mit dem Finanzamt.

Der BFH hat in einem aktuellen Urteil wie folgt entschieden:

Ist bei einem neu gegründeten Betrieb aufgrund einer Prognose ein Gesamtverlust zu erwarten, sind die Verluste der einzelnen Jahre steuerlich nur anzuerkennen, wenn es sich bei der betrieblichen Tätigkeit nicht um eine sog. Liebhaberei handelt.

Eine Liebhaberei liegt vor, wenn die Tätigkeit nur aus persönlichen Gründen ausgeübt wird.

1. Ist die Tätigkeit dem Hobbybereich zuzuordnen (z. B. Vermietung einer Segelyacht; Pferdezucht), werden die Verluste von Anfang an steuerlich nicht anerkannt.
2. Gehört die Tätigkeit nicht zum Hobbybereich, ist zwischen Verlusten, die während und solchen, die

nach der Anlaufphase entstanden sind, zu unterscheiden:

- Verluste, die während der Anlaufphase entstanden sind, werden grundsätzlich steuerlich anerkannt. Die Anlaufphase dauert nach dem BFH im Regelfall mindestens fünf Jahre; der genaue Zeitraum hängt aber vom Gegenstand und von der Art des jeweiligen Betriebs ab.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Ausnahmsweise sind die während der Anlaufphase entstandenen Verluste nicht anzuerkennen, wenn eindeutig feststeht, dass der Betrieb von vornherein nicht in der Lage war, nachhaltige Gewinne zu erwirtschaften.

Dabei ist erneut zu differenzieren:

- Beruht die Entscheidung zur Neugründung im Wesentlichen auf den persönlichen Interessen und Neigungen des Steuerpflichtigen, so sind die entstehenden Verluste nur dann während der – im Regelfall fünfjährigen – Anlaufphase zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige zu Beginn seiner Tätigkeit ein schlüssiges Betriebskonzept erstellt hat, das ihn zu der Annahme veranlassen durfte, durch die gewerbliche Tätigkeit insgesamt ein positives Gesamtergebnis erzielen zu können.
 - Bestehen hingegen keine persönlichen Interessen oder Neigungen, ist der Verlust trotz fehlenden Betriebskonzepts während der Anlaufphase anzuerkennen.
 - Gehört die Tätigkeit nicht zum Hobbybereich, sind die Verluste, die nach der Anlaufphase entstehen, steuerlich nur dann anzuerkennen, wenn der Steuerpflichtige auf langjährige Verluste mit Umstrukturierungsmaßnahmen reagiert. Andernfalls ist davon auszugehen, dass er die Verluste aus privaten Gründen hinnimmt.
-

II. Einkommensteuer: Einkunftserzielungsabsicht bei krassem Missverhältnis zwischen Mieteinnahmen und Schuldzinsen

Bei einer langfristigen Vermietung prüft der Fiskus die Einkunftserzielungsabsicht grundsätzlich nicht, weil typisierend davon ausgegangen wird, dass innerhalb von 30 Jahren ein sog. Totalüberschuss erzielt werden soll. Folge: Verluste aus der Vermietung werden grundsätzlich ohne Prüfung der Einkunftserzielungsabsicht steuerlich anerkannt.

Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH): Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht, wenn

- ein krasse Missverhältnis zwischen Mieteinnahmen und Schuldzinsen besteht, weil der Vermieter nicht nur die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, sondern auch die anfallenden Schuldzinsen fremdfinanziert, und
- der Vermieter kein Finanzierungskonzept hat, nach dem die zunächst hohen Schuldzinsen durch spätere positive Ergebnisse kompensiert werden.

Folge: Auf der Grundlage eines 30jährigen Prognosezeitraums ist die Einkunftserzielungsabsicht zu prüfen. Ergibt sich danach ein Gesamtverlust, können die Verluste nicht anerkannt werden, so dass sich Vermietungseinkünfte in Höhe von 0 € ergeben.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Ein Finanzierungskonzept besteht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermietungsobjekts sowie anfallende Schuldzinsen mittels Darlehen finanziert werden, die zwar zunächst nicht getilgt, jedoch bei Fälligkeit durch den Einsatz von parallel laufenden Lebensversicherungen abgelöst werden sollen. In diesem Fall ist die Einkunftserzielungsabsicht nicht zu prüfen. Kein Finanzierungskonzept existiert hingegen, wenn der Vermieter lediglich auf Vermögenswerte und vorhandene Lebensversicherungen hinweist, ohne sicherzustellen, dass und ggf. wann diese eingesetzt werden.

III. Einkommensteuer: Aussetzung der Vollziehung bei Pendlerpauschale

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Finanzämter angewiesen, Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung stattzugeben, in denen Steuerzahler die Verfassungsmäßigkeit der Kürzung der Pendlerpauschale für die ersten 20 Entfernungskilometer bezweifeln.

Hintergrund: Seit 2007 können die ersten 20 Entfernungskilometer von der Wohnung zur Arbeitsstätte nicht mehr als Werbungskosten abgesetzt werden. Diese Regelung ist nach Ansicht mehrerer Finanzgerichte verfassungswidrig. Sie haben daher die Frage der Verfassungswidrigkeit dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt. Der Bundesfinanzhof hat vor Kurzem einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wegen des beim BVerfG anhängigen Verfahrens stattgegeben. Auf diese Entscheidung hat das BMF nun mit dem aktuellen Schreiben reagiert.

Steuerzahler können einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen, wenn sie Einspruch eingelegt haben gegen

- die Ablehnung der Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte,
- die Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen oder
- den Einkommensteuerbescheid für 2007.

Folge:

Zunächst sind nur geringere Steuern zu zahlen. Darüber hinaus kann es sogar zu einer vorläufigen Erstattung bereits entrichteter Vorauszahlungen oder Lohnsteuern kommen, weil die mögliche Verfassungswidrigkeit einer Norm einen „wesentlichen Nachteil“ darstellt, der nach dem Gesetz eine vorläufige Erstattung rechtfertigt.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Entscheidet das BVerfG später zum Nachteil der Steuerpflichtigen, müssen die Steuern nachentrichtet bzw. zurückgezahlt und mit 6 % pro Jahr verzinst werden.

IV. Schenkungsteuer: Beginn der Festsetzungsfrist

Gibt der Beschenkte trotz seiner gesetzlichen Verpflichtung keine Schenkungsteuererklärung ab und erlangt das Finanzamt erst mehr als drei Jahre nach Steuerentstehung Kenntnis von der Schenkung, beginnt die Festsetzungsfrist für die Schenkungsteuer mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Finanzamt Kenntnis von der vollzogenen Schenkung erlangt hat. Fordert es dann den Beschenkten erstmalig zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung auf, verschiebt sich der Beginn der Festsetzungsfrist jedoch nicht nach hinten.

Folge:

Nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist kann die Schenkungsteuer nicht mehr festgesetzt werden.

Hintergrund:

Die Festsetzungsfrist beträgt bei der Schenkungsteuer vier Jahre. Sie beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schenkungsteuer entstanden ist, d. h. in dem die Schenkung vollzogen wurde. Der Beginn kann sich aber nach hinten verschieben:

- Gibt der Beschenkte trotz seiner gesetzlichen Verpflichtung keine Schenkungsteuererklärung ab, beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Schenkung vollzogen wurde.
- Erfährt das Finanzamt erst nach Ablauf des dritten Kalenderjahres von der Schenkung, beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem es die Kenntnis erlangt hat.

Beispiel:

B wird im Jahr 1991 beschenkt, gibt aber keine Steuererklärung ab. 1995 erfährt das Finanzamt von der Schenkung und fordert B vergeblich zur Abgabe einer Steuererklärung auf. Im Jahr 2001 setzt das Finanzamt dann die Schenkungsteuer fest.

Lösung:

Der Bescheid ist rechtswidrig, weil in 2001 bereits Festsetzungsverjährung eingetreten ist. An sich begann die Festsetzungsfrist mit Ablauf des 31. 12. 1991, weil im Jahr 1991 die Schenkung vollzogen wurde. Der Beginn wurde aber zunächst auf den Ablauf des 31. 12. 1994 verschoben, weil B keine Steuererklärung abgeben hatte. Da zu diesem Zeitpunkt das Finanzamt aber noch keine Kenntnis von der Schenkung hatte, verschob sich der Beginn erneut, und zwar auf den Ablauf des 31. 12. 1995, denn das Finanzamt erlangte 1995 Kenntnis von der Schenkung. Eine weitere Verschiebung aufgrund der erstmaligen Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung trat nicht ein, so dass am 31. 12. 1999 die Festsetzungsfrist endete.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an:

STEUERBERATER KÖLN STEUERTIPPS

Kanzlei Stefan Arndt

Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht

Rolandstr. 53
50677 Köln

Fon: 0221 - 570 848 0
Fax: 0221 - 570 848 18

Benrather Str. 18-20
40213 Düsseldorf

Fon: 0211 - 200 51 250
Fax: 0211 - 200 51 255

info@kanzlei-arndt.com